

§21/2025/139/1

Bürgermeister-Stellvertreter  
Mag. Kay-Michael Dankl  
Schloss Mirabell  
5020 Salzburg  
bgmstv.dankl@stadt-salzburg.at

Herrn  
Gemeinderat Markus Grüner-Musil  
Bürgerliste Gemeinderatsklub  
Mirabellplatz 4  
5020 Salzburg

Salzburg, am 15.12.2025

**Betreff: Beantwortung der Anfrage §21/2025/139 betreffend  
Strombezugs-Vertrag der Stadt - Möglichkeit der Einbindung von gemeinnützigen  
Einrichtungen**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Grüner-Musil, lieber Markus,

gerne darf ich die Anfrage gem. § 21 GGO vom 19. November 2025, in unserem Büro eingelangt am 24. November 2025, auf Basis der vom Fachamt zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt beantworten:

**1. Gibt es eine Möglichkeit, gemeinnützige Einrichtungen in den Strom-Bezugsvertrag der Stadt mit einzubeziehen? (Ich ersuche um Deine rechtliche Einschätzung, bzw. die der zuständigen Fach-abteilung, aufgeschlüsselt nach folgenden Anwendungsfällen)**

Die Stadtgemeinde Salzburg ist als öffentlicher Auftraggeber an das Vergaberecht gebunden, wodurch die Belieferung mit Strom öffentlich ausgeschrieben werden muss. Zur Absicherung der öffentlichen Budgets wird hierfür ein mehrjähriger Stromvertrag abgeschlossen und auch für mehrere Jahre im Voraus beschafft. Zum aktuellen Zeitpunkt hat die Stadtgemeinde Salzburg die vertraglich festgelegte Strommenge noch für die Jahre 2025 und 2026 mit dem aktuellen Stromversorger beschafft und damit die Preise fixiert. Für die Belieferungsjahre 2027-2029 wurden die Vertragsverhandlungen bereits abgeschlossen und die Beschaffung vorbereitet. Da die Stadtgemeinde Salzburg als Großverbraucher gilt, gibt es keine standardisierten Tarife und die benötigte jährliche Strommenge wird gemäß Strom-Bestandsvertrag an der Börse beschafft.

Gemeinnützige Einrichtungen, wie beispielsweise Vereine, haben mit einem Jahresstromverbrauch von großteils unter 100.000 kWh eigene Stromverträge mit ihrem Stromversorger und fallen unter die Kleinunternehmerregelung gemäß § 7 Abs 1 Z 33 EIWOG 2010 oder unter das Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Das bedeutet, dass die Vereine maximal für ein Jahr an einen Lieferanten gebunden werden können (§ 76 EIWOG 2010) und danach jedenfalls das Recht auf freie Lieferantenwahl in Anspruch nehmen können.

Sollten daher Vereine bereits nach einem Jahr einen Lieferantenwechsel vornehmen und im Stromvertrag der Stadtgemeinde Salzburg enthalten sein, würde die restliche (bereits für diese Vereine) beschaffte Menge der Stadt zufallen und müsste von dieser abgenommen oder bezahlt werden.

Aktuell bietet die Aufnahme von gemeinnützigen Einrichtungen in den Stromvertrag der Stadtgemeinde Salzburg auch keinen wirtschaftlichen Vorteil für die gemeinnützigen Einrichtungen.

Eine Anfrage über den Tarifikalculator der E-Control am 05.12.2025 zeigt, dass Kleinunternehmer und Konsumenten derzeit am Markt niedrigere Stromtarife im Vergleich zum Stromtarif der Stadt Salzburg bei der Salzburg AG erhalten.

Es ist auch nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Stadt für fremde Rechtsträger Energie beschaffen könnte oder für sich beschaffte Energie an fremde Rechtsträger weiterverkaufen könnte.

**a. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs)?**

Für die Aufnahme in den Stromvertrag ist nur die Eigentümerstruktur relevant. Zum aktuellen Zeitpunkt sind nur Anlagen im Stromvertrag enthalten, die gemäß BVerGG 2018 zu 100% der Stadtgemeinde Salzburg zuzurechnen sind oder selbst von der Stadt genutzt werden.

**b. Für Einrichtungen, die seitens der Stadt gefördert werden?**

Eine Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung stellt keine Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde Salzburg und damit keine Grundlage für eine Aufnahme in den Stromvertrag dar.

**c. Für Einrichtungen, die in Gebäuden der Stadt agieren?**

Auch die Vermietung von Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Salzburg an Dritte stellt keine Zugehörigkeit dieser Nutzer zur Stadtgemeinde Salzburg her.

**d. Für öffentliche Einrichtungen wie zB. Landestheater oder Mozarteum, an deren Eigentümer:innen-Strukturen die Stadt - in unterschiedlicher Form - beteiligt ist?**

Die hier angeführten Einrichtungen (Landestheater, Mozarteum) stellen Einrichtungen des Landes bzw. des Bundes mit eigenen Energieverträgen dar. In der MA 6 besteht kein Zugriff auf die Energieverträge dieser Einrichtungen oder der Beteiligungen der Stadtgemeinde Salzburg.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Kay-Michael Dankl